

# Forschungsdatenschutz 2.0:

Wie praxistauglich sind die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken?

**Stephanie Richter, LL.M (Turin)** 

Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB

Herbstakademie 2025



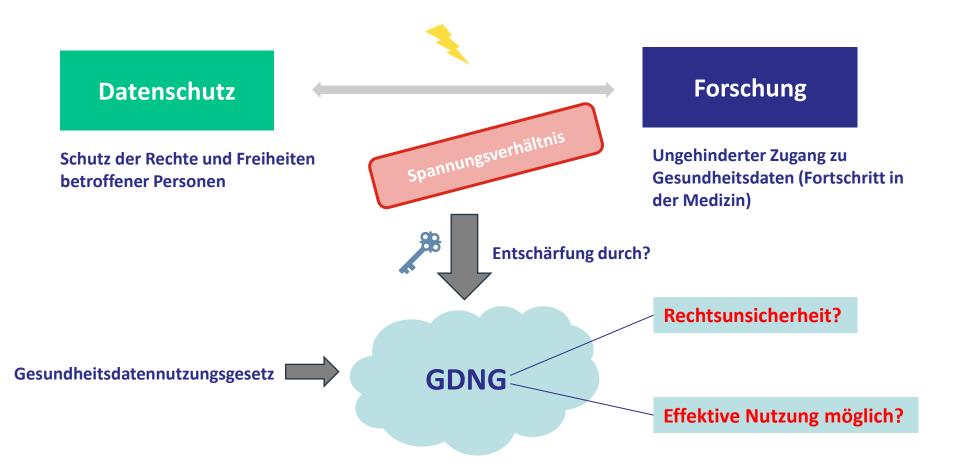
### **Agenda**

- 1. Das Regelwerk des Forschungsdatenschutzes
- 2. Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 GDNG auf die Sekundärnutzung
- 3. Fazit

Folie 2 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### Datenschutz und Forschung – Überblick



Folie 3 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1. Regelwerk des Forschungsdatenschutzes



Zentrale Frage: Wie greifen die Regelwerke ineinander?

Folie 4 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1.1 Europäische Ebene

- Die DSGVO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und genießt Anwendungsvorrang ggü. nationalem Recht
- Aber: Öffnungsklauseln
- Für den Forschungsbereich:
  - Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO: Erlaubt die Verarbeitung sensibler Daten für Forschungszwecke
  - Art. 89 Abs. 2 DSGVO: Mitgliedstaaten können ausnahmsweise von den Betroffenenrechten der DSGVO abweichen, soweit die Ausübung der Rechte die Forschung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt



Folie 5 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1.2 Nationale Ebene

#### Bundesebene

Öffnungsklausel: Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO

§ 27 BDSG – Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten

§ 6 GDNG – Weiterverarbeitung (Sekundärnutzung) von Gesundheitsdaten

Stephanie Richter

! Problem: Zersplittertes Regelwerk



#### Landesebene

Spezielle Vorschriften zum
Forschungsdatenschutz in den
Landesdatenschutzgesetzen (z.B. HmbDSG,
NDSG)

sowie in den Landeskrankenhausgesetzen (z.B. BbgKHEG, HmbKHG)

"Flickenteppich"



**Strenge Vorgaben** 

**Moderate Vorgaben** 

Weniger strenge Vorgaben

Herbstakademie 2025



### 1.2.1 BUNDESEBENE: BDSG und landesrechtliche Vorschriften

Ob **BDSG oder Landesrecht** angewendet wird, hängt von der **Trägerschaft** der forschenden Einrichtung ab:

#### **Bundesrecht:**

- 1. Öffentliche Stellen des Bundes (z.B. Bundesbehörden, Einrichtungen in Bundeshand)
- 2. Nicht-öffentliche Stellen (Private, z.B. private Krankenhäuser, Forschungsinstitute)

#### Landesrecht:

- 1. Öffentliche Stellen eines Landes (Landesbehörden, Uni-Kliniken), sofern das Land dafür ein eigenes Gesetz erlassen hat
- 2. Stellen der Länder führen kein Bundesrecht aus

Folie 7 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1.2.2 BUNDESEBENE: GDNG und landesrechtliche Vorschriften

• GDNG regelt (im Gegensatz zum BDSG) das Verhältnis zu Landesrecht nicht:



**Ziel des GDNG:** einheitliches, klares, praxisnahes und bereichsübergreifendes Datenschutzrecht für Forschung mit Gesundheitsdaten auf Bundesebene



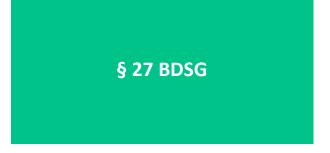
Das **GDNG ist der erste Schritt zu einer präziseren, kohärenten und einheitlichen Ausgestaltung der Regelung** zur Nutzung von Forschungsdaten.

- GNDG = bundeseinheitlicher Mindeststandard soll geschaffen werden
- § 6 Abs. 3 S. 2 GDNG erlaubt **ergänzende Länderregelungen**, aber keine Festlegung von strengeren Regelungen

Folie 8 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1.2.3 BDSG und GDNG



§ 6 Abs. 1 GDNG

• § 27 BDSG und § 6 Abs. 1 GDNG als Vorschriften auf Bundesebene zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken.

### Rangverhältnis:

Grundsätzlich gilt: Subsidiarität des BDSG gegenüber bereichsspezifischem Bundesrecht



### ! Problem:

Ist das GDNG im Verhältnis zum BDSG bereichspezifisches Datenschutzrecht?



### 1.2.3.1 Argumente für den Vorrang des GDNG

#### Wortlaut

- Nur für Einrichtungen im Gesundheitswesen, die Daten nach Art. 9 Abs. 2 lit. h und i DSGVO erheben
- Gesetzgeber wollte eine eigenständige und abschließende Regelung schaffen

#### Zielsetzung des GDNG

- Bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke
- Damit soll mehr Klarheit und Einheitlichkeit entstehen und dem Flickenteppich entgegengewirkt werden

#### **Systematik**

- Gesetzgeber wollte Spezialgesetz für das Gesundheitswesen schaffen
- Es existieren auch andere spezialgesetzliche
   Vorschriften, wie z.B. das SGB
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 GDNG ist also als gezielte Spezialregelung für Gesundheitsdaten zu verstehen

Folie 10 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1.2.3.2 Argumente für die parallele Anwendbarkeit

- Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 GDNG: Mit § 6 Abs. 1 GDNG soll sowohl eine Ausnahme vom Verarbeitungsverbot (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) als auch eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO geschaffen werden
- Differenzierung Primär- und Sekundärnutzung
- Keine ausdrückliche Abgrenzung zum BDSG und DSGVO (anders als z.B. im IfSG)
- Ausdrücklicher Anwendungsvorrang normiert in § 1 Abs. 3 GDNG nur gegenüber Regelungen des SGB V und SGB XI, soweit Gesundheitsdaten für wissenschaftliche Forschungszwecke und zu weiteren im Gemeinwohl liegenden Zwecken verarbeitet werden (Umkehrschluss: Gesetzgeber wünscht keinen Anwendungsvorrang gegenüber dem BDSG, da nicht ausdrücklich normiert)
- **GDNG regelt nicht alle datenschutzrechtlichen Fragestellungen** → Das BDSG und die DSGVO bleiben daher von Bedeutung

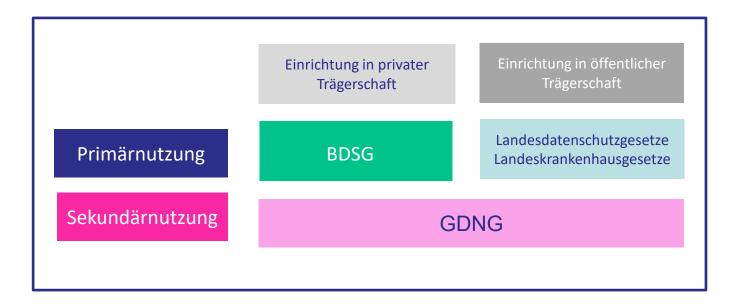
Daher: Anwendungsvorrang (-), parallele Anwendung (+)

Folge: (P) Kompliziertes Zusammenspiel, keine eindeutige Vorrangregelung

Folie 11 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 1.3 Fazit zum Regelwerk



- Vorrang des GDNG vor landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Sekundärnutzung sinnvoll:
  - Sonst unterschiedliche Regeln je nach Bundesland "Flickenteppich"
  - Das Ziel des GDNG (einheitliche, klare, kontextübergreifende Forschungsbedingungen) würde ansonsten unterlaufen

Folie 12 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 2. Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten - § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GDNG

- (1) Datenverarbeitende Gesundheitseinrichtungen dürfen die bei ihnen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h und i der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig gespeicherten Daten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Qualitätssicherung und zur Förderung der Patientensicherheit,
- 2. zur medizinischen, zur rehabilitativen und zur pflegerischen Forschung oder
- 3. zu statistischen Zwecken, einschließlich der Gesundheitsberichterstattung.

[...]

Folie 13 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 2.1 Fragen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit

- Gilt § 6 Abs. 1 S. 1 GDNG nur für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten?
  - **1** Umfasst der Begriff der datenverarbeitenden Gesundheitseinrichtung auch Krankenhausverbünde?
- Welche zusätzlichen Anforderungen stellt § 6 GDNG an die Sekundärnutzung?

Folie 14 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



### 2.2 Gilt § 6 Abs. 1 S. 1 GDNG nur für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten?

#### Wortlaut

Datenerhebung gem. Art. 9 Abs. 2 lit. h und i DSGVO

#### Gesetzesbegründung

§ 6 Abs. 1 S. 1 GDNG soll nicht nur als Ausnahme für besondere Daten nach Art. 9 DSGVO dienen, sondern zugleich auch eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO schaffen

### **Systematik**

Titel und weitere Stellen im GDNG sprechen aber ausdrücklich von Gesundheitsdaten





# 2.3 Umfasst der Begriff der datenverarbeitenden Gesundheitseinrichtung auch Krankenhausverbünde?

#### Wortlaut

§ 6 Abs. 1 S. 1 GDNG spricht nur allgemein von datenverarbeitenden Einrichtungen

Keine eindeutigen Indizien für enge oder weite Auslegung

#### **Sinn und Zweck**

Krankenhausverbünde nicht ausdrücklich genannt, aber gesetzgeberische Zielrichtung spricht dafür

### **Systematik**

§ 6 Abs. 3 S. 4 GDNG spricht für ein einrichtungsübergreifendes Verständnis

Gemeinsame
Datenverarbeitung durch
öffentlich geförderte
Zusammenschlüsse und
Forschungspraxennetzwerke ausdrücklich
vorgesehen





### 2.4 Welche zusätzlichen Anforderungen stellt § 6 GDNG an die Sekundärnutzung?

#### Schutzmaßnahmen

Anonymisierung
Pseudonymisierungs
Rechte- und
Rollenkonzept
Zugriffsbeschränkungen

= nicht neu und nicht konkret

### Informationspflichten

ÖFFENTLICH und in präziser, leicht verständlicher und allgemein zugänglicher Form über die Zwecke der Weiterverarbeitung zu informieren.

= Verwaltungsaufwand

### Registrierungspflicht

Forschungsprojekte ohne Einwilligung müssen in Primärregistern (z.B. DRKS) eingetragen werden.

= Verwaltungsaufwand

#### **Publikationspflicht**

Forschungsergebnisse müssen binnen 24 Monaten veröffentlicht in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht werden

= neu und wenig attraktiv



### 3.0 Fazit: Ambitionierter Rahmen mit praktischen Hürden

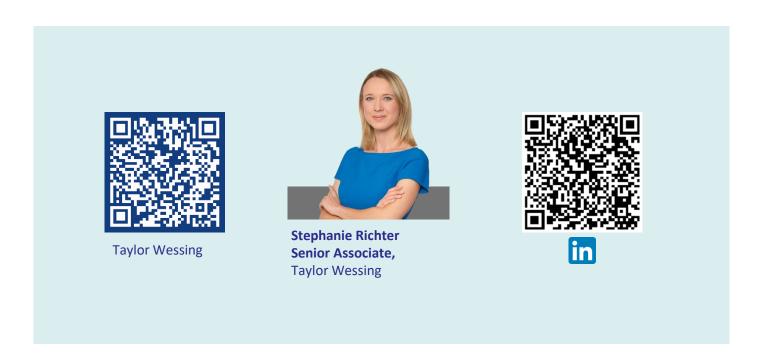
#### ! Probleme:

- Unklare Begrifflichkeiten (z.B. Gesundheitseinrichtungen)
- Zusätzliche Pflichten (Register-, Publikation-, Informationspflichten)
- Unklarheiten im Verhältnis zu BDSG/DSGVO (Regelungsgefüge bleibt kompliziert)
- → Rechtsunsicherheit
- Praxis: GDNG schwer anwendbar und wenig attraktiv ohne weitere Klarstellung durch Gesetzgeber oder Aufsichtsbehörden

Folie 18 Stephanie Richter Herbstakademie 2025



## **Ihre Ansprechpartnerin**



Vielen Dank!

Folie 19 Stephanie Richter Herbstakademie 2025